

An die/den Vorsitzende(n) der Externistenprüfungskommission
an der Volksschule Neulengbach, Weinheberstr. 4, 3040 Neulengbach

**Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung
über eine Schulstufe der Volksschule
(Externistenprüfungsverordnung- VO-Extern)**

Ich, _____ (Erziehungsberechtigte/r)

suche um Zulassung zur Externistenprüfung über die _____ Schulstufe der Volksschule

nach dem Lehrplan der Volksschule für meine Tochter / meinen Sohn:

_____ geboren am _____

an (§ 2 Abs. 1 VO-Extern).

Adresse: _____

E-Mail: _____

Tel: _____

der/des Erziehungsberechtigten, der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten

Ich suche auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet **Religion** an.
(§ 2 Abs. 3 VO-Extern):

Ja Nein

Ich schlage folgenden **Termin** für die Externistenprüfung vor (§ 2 Abs. 2 Z 3 VO-Extern): _____
(zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres, nicht an schulfreien Tagen).

Hinweise:

Die Externistenprüfung in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 SchPflG ist eine Externistenprüfung über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung). (§ 1 Abs. 1 Z 2a VO-Extern)

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 und 8 VO-Extern ist die Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) unzulässig; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) jedoch zulässig.

„Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können, sofern der Lehrplan den Unterrichtsgegenstand Ethik nicht vorsieht, auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.“ (§ 2 Abs. 3 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6) zu umfassen.“ (§ 7 Abs. 1 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung gemäß Abs. 1 umfasst

1. nicht die in § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände,
2. den Unterrichtsgegenstand Religion dann, wenn er gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 gewählt wurde, (...)“ (§ 7 Abs. 2 VO-Extern)

Die Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Schulpflichtgesetz- SchPflG findet zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt. (§ 11 Abs. 4 SchPflG)

Gebühr

Für jedes Zeugnis, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine Gebühr von (derzeit) € 14,30 (gemäß § 14 - TP 14 Gebührengesetz- GebG) von der Kandidatin oder dem Kandidaten bzw. den Erziehungsberechtigten vor Abholung zu bezahlen.

Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW

als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr, Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses

Beilagen (gemäß § 2 Abs. 2 VO-Extern):

- ein Personaldokument zum Nachweis des Namens und des Geburtsdatums,
- letztes Jahreszeugnis,
- Mitteilung der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Nichtuntersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht oder am Unterricht einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (empfohlen)

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: